

## **ANTRAG**

**der Fraktion der NPD**

**Zwangsmitgliedschaft nichtbedürftiger und nicht unterhaltspflichtiger Bürger  
in SGB II-Bedarfsgemeinschaften beenden**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung setzt sich im Bundesrat dafür ein, die Einbeziehung nichtbedürftiger und nicht unterhaltsverpflichteter Bürger in den Geltungsbereich des SGB II zu beenden.

**Udo Pastörs und Fraktion**

**Begründung:**

Gemäß § 9 (2) Satz 1 SGB II sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und das Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Dabei gilt laut § 9 (2) Satz 3 jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfsbedürftig, wenn in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Mitteln und Kräften gedeckt ist. Auf diese Weise wird ein Bürger, der mit seinem Einkommen oder Vermögen imstande ist, den eigenen Bedarf zu decken, zwangsweise Hilfeempfänger mit allen Konsequenzen.

Er muss seine finanzielle Lage dem Amt gegenüber offen legen und kann auch unter Androhung von Sanktionen dazu gezwungen werden, sich eine andere, besser bezahlte Arbeit zu suchen. Darin ist ein schwerer Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art 2 (1) GG zu sehen, der durch nichts gerechtfertigt ist.

Durch bloßes Zusammenleben, ohne dass zwingend eine Ehe oder eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegen muss, wird eine Haftung konstruiert, und das einzig und allein aufgrund eines vermuteten „wechselseitigen Willens, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen“.

In der Praxis hat dies zu massiven Ausforschungsaktivitäten der Sozialbehörden und einer Flut von Verfahren vor den Sozialgerichten geführt. Die Privatsphäre der Betroffenen ist faktisch beseitigt.

Diese Missstände können nicht länger hingenommen werden. Bürger, die nicht unterhaltspflichtig sind, dürfen nicht zur Erfüllung staatlicher sozialer Aufgaben herangezogen werden.